



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesamt für Besoldung und Versorgung, 70730 Fellbach

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
7020 TRONDHEIM
NORWEGEN

Fellbach, 20.09.2006
Durchwahl (0711) 3426 - 2268
Fax. Nr. (0711) 3426 - 2002
Name: Frau Lindner-Marquardt
Personalnummer: 30930835/277B
(Bitte bei Antwort angeben)

Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BhV)

Ihr Widerspruch vom 01.09.2006

Anlagen

2 Rechnungen
1 Vordruck Widerspruch

Sehr geehrter Herr Keim,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 6.9.2006 im Zusammenhang mit Ihrem Widerspruch vom 01.09.2006 und teilen Ihnen folgendes mit:

[REDACTED] einen Versorgungsanspruch nach Bundesrecht (Festsetzung der Versorgungsbezüge nach G131) und somit einen Beihilfeanspruch nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) und nicht, wie Sie annehmen, nach der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO).

Gem. § 17 Abs. 9 der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) wird eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Die Jahresfrist des § 17 Abs. 9 BhV für die Beantragung einer Beihilfe ist eine Ausschlussfrist, durch die der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe grundsätzlich untergeht. Diese einjährige Antragsfrist begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie verstößt nicht gegen Rechtsvorschriften und grundsätzlich weder gegen Treu und Glauben noch die Fürsorgepflicht.

Wird die Antragsfrist von einem Jahr versäumt, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, allerdings unter den strengen Voraussetzungen des § 32 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

Durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der an sich mit dem Verstreichen der Jahresfrist eingetretene endgültige Rechtsverlust auf die Gewährung einer Beihilfe wieder geheilt. Die Wiedereinsetzung ist keine Kannvorschrift, sondern eine rechtlich gebundene Entscheidung, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch besteht.

Wesentliche Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG sind:

- es muss ein Antrag gestellt werden,

Dienstgebäude:

Philipp-Reis-Str.2
 Schaflandstr. 3/1

Bankverbindung:

Zentrale: (0711) 3426 - 0
Internet: www.lbv.bwl.de

Deutsche Bundesbank Stuttgart

eMail: poststelle@lbv.bwl.de
X400: c=DE;a=DBP;p=BWL;o=LBV;s=Poststelle
Kto.-Nr. 60 001 510 (BLZ 600 000 00)



Bahnhof Fellbach

- die Fristversäumung muss auf einer **Verhinderung** beruhen, ein Verschulden darf jedoch nicht gegeben sein,
- der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen,
- der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Ende der versäumten Frist gestellt werden.

Nach Ihren Angaben haben Sie in Unkenntnis der Rechtsvorschrift des § 17 Abs. 9 BhV den Beihilfeantrag für [REDACTED] verspätet gestellt. Dies ist keine **Verhinderung** im genannten Sinne, da mangelnde Rechtskenntnis immer zu Lasten des Antragstellers geht, da geltendes Recht immer als allgemein bekannt anzusehen ist.

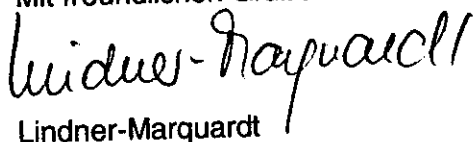
Zu den im Beihilfebescheid vom 23.8.2006 abgelehnten Aufwendungen, kann eine Beihilfe daher nicht gewährt werden.

Die Belege werden anbei zurückgegeben.

Wir bedauern, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Bitte teilen Sie mit, ob sich Ihr Widerspruch erledigt hat, oder ob Sie einen klagefähigen Widerspruchsbescheid wünschen. Gerne können Sie hierzu beiliegenden Vordruck verwenden.

Mit freundlichen Grüßen


Lindner-Marquardt